



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

18. September 2022

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

von Gabriele Morandell, Volksanwältin

Wahlrecht der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger

Die im Ausland ansässigen und ordnungsgemäß im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger (AIRE) eingetragenen Bürgerinnen und Bürger können ihr Wahlrecht in ihrer Heimat in Italien nur infolge einer spezifischen Mitteilung an das Konsulat ausüben. Die Volksanwaltschaft hat das Cesarina (Name geändert) erklärt, die sich an die Volksanwaltschaft gewandt hatte, um Informationen zur Ausübung ihres Wahlrechts zu erhalten.

„Ich bin im Ausland ansässig und ordnungsgemäß im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger (AIRE) eingetragen“, schilderte Cesarina per E-Mail der Volksanwaltschaft. „Bei den anstehenden Parlamentswahlen möchte ich in meiner Ursprungsgemeinde, und nicht – wie in der Vergangenheit – per Post wählen, weil ich nämlich festgestellt habe, dass die Listen in meiner Herkunftsgemeinde nicht der Liste entsprechen, die für die im AIRE eingetragenen Wählerinnen und Wähler bestimmt ist“.

Die Volksanwaltschaft hat Cesarina erklärt, dass für die im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger in der Regel gemäß den Gesetzesbestimmungen betreffend die Parlamentswahlen und die nationalen Referenden die Briefwahl vorgesehen ist: Diese Wählerinnen und Wähler werden nämlich von Amts wegen in die Wählerlisten der Briefwahlberechtigten eingetragen.

Die im Ausland ansässigen Bürgerinnen und Bürger, die ihr Wahlrecht in Italien ausüben möchten, müssen innerhalb dem zehnten Tag nach der Veröffentlichung des Dekrets zur Ausschreibung der Wahlen im Gesetzblatt der Republik dem zuständigen Konsulat ihren Willen ausdrücklich mitteilen. Demzufolge hätte die entsprechende Mitteilung für die am 25. September anberaumten Wahlen innerhalb 31. Juli 2022 erfolgen müssen: Da Cesarina ihren Willen, in der Ursprungsgemeinde zu wählen, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, kann sie nur per Briefwahl wählen.

Die Volksanwaltschaft hat auch auf die Links zum Gesetz vom 27. Dezember 2001, Nr. 469 betreffend das Wahlrecht im Ausland (<https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2001-12-27;459>) sowie auf die diesbezüglich häufig gestellten Fragen auf der Website des Innenministeriums (<https://dait.interno.gov.it/elezioni/faq-elezioni-politiche-2022>) verwiesen. In Bezug auf die von Cesarina aufgeworfene Frage wird dort darauf hingewiesen, dass „das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Kooperation durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen einen spezifischen Vordruck für die Ausübung des Wahlrechts in Italien zur Verfügung gestellt hat“.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23, Bozen. Uhrzeit: Montag-Donnerstag 9.00 – 12.00 und 15.00 – 16.30 Uhr, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946 020
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it